



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 8500-3/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 20. Dezember 2018,
Zahl: 8500-3/2018, mit welcher **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden
(**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018, sowie gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach (Kirchbach, Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf und Waidegg) werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühren werden für die mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. November 2001, Zahl: 850-1/2001, mit der der jeweilige Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen Kirchbach, Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf und Waidegg festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum K-GWVG) für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Wasserversorgungsanlage Kirchbach | € 61,93 |
| b) für die Wasserversorgungsanlage Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf | € 61,93 |
| c) für die Wasserversorgungsanlage Waidegg | € 50,67 |

§ 5 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je Kubikmeter Wasser:

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Wasserversorgungsanlage Kirchbach | € 0,73 |
| b) für die WVA Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf | € 0,73 |
| c) für die Wasserversorgungsanlage Waidegg | € 0,73 |

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an eine Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kirchbach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag ist der 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 01. Juli jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei der kein Wert auf Grund einer vorangegangenen Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2015, Zahl: 8500-3/2015, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Hermann Jantschgi